

Mutterschutz – Hinweise für Studentinnen

Mit dem [Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts](#) ist zum 1. Januar 2018 ein neues Mutterschutzgesetz in Kraft getreten, das auch Studentinnen und Praktikantinnen einschließt. Es soll die Gesundheit von Schwangeren, stillenden Müttern und ihrer Kinder am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Geburt und während des ersten Jahres Stillzeit schützen. Gleichzeitig soll den Studentinnen ermöglicht werden, dass sie in dieser Zeit ihr Studium ohne gesundheitliche Gefährdung fortsetzen können und ihr Studium nicht ungewünscht verlängern müssen.

1. Mitteilung der Schwangerschaft

Sie sollten der HWR Berlin, bei internen und dualen Studiengängen auch dem Ausbildungsbetrieb bzw. der Ausbildungsbehörde, Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit möglichst früh mitteilen, damit die Mutterschutzfristen berechnet, eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und ggf. Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Bitte teilen Sie Ihre Schwangerschaft schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung des Formulars zur Mitteilung einer Schwangerschaft folgenden Stellen mit:

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften: das für die Studentin zuständige Studienbüro

Fachbereich Duales Studium Wirtschaft - Technik: die Geschäftsführung

Fachbereich Allgemeine Verwaltung: das für die Studentin zuständige Studienbüro

Fachbereich Rechtspflege: das für die Studentin zuständige Studienbüro

Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement: das für die Studentin zuständige Studienbüro

Institut für Weiterbildung/Berlin Professional School: die für die Studentin zuständige Studiengangskoordination

Alternativ können Sie auch das Familienbüro über Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informieren. Dieses leitet die Information an den zuständigen Fachbereich oder das Institut für Weiterbildung / Berlin Professional School weiter.

Bitte legen Sie auch einen Nachweis der Schwangerschaft (z.B. Auszug aus dem Mutterpass) vor, der den voraussichtlichen Entbindungstermin beinhaltet. Eine Kopie oder ein Scan des Nachweises ist ausreichend.

Bitte beachten: Befinden Sie sich zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Schwangerschaft bereits im Praktikum oder planen, während der Schwangerschaft oder in der Stillzeit ein Praktikum anzutreten, so ist die Praktikumsstelle ebenfalls zu informieren.

Bitte beachten: Die HWR Berlin ist verpflichtet, die Schwangerschaft dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) mitzuteilen. Näheres zu den zu übermittelnden Daten findet sich im Formular „Benachrichtigung nach § 27 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) über die Tätigkeit einer schwangeren oder stillenden Schülerin oder Studentin“ des LAGetSi).

2. Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

Nach der Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit prüft die HWR Berlin die Gefährdungen, denen Sie oder Ihr Kind ausgesetzt sind oder sein könnten und ermittelt, ob mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Dazu werden Sie, nachdem Sie die Hochschule über Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert haben, zu einem Gespräch mit dem Familienbüro eingeladen. Sollten Sie am Fachbereich Duales Studium studieren, wird das Gespräch durch die Geschäftsführung des Fachbereichs geführt. In diesem Gespräch soll eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz i. V. m. § 5 Arbeitsschutzgesetz durchgeführt und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen erörtert und festgelegt werden (ggf. werden die zuständige Sicherheitsfachkraft und der betriebsärztliche Dienst hinzugezogen). Über das Ergebnis informiert das Familienbüro das LAGetSi.

Bitte beachten: Sie dürfen ein Praktikum nur aufnehmen oder fortsetzen, wenn der Praktikumsgeber der HWR Berlin bescheinigt, eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen zu haben.

3. Mutterschutzfristen

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung und endet i.d.R. acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung.

4. Prüfungen

Während der Mutterschutzfrist sind Sie von Lehrveranstaltungen und Prüfungen freigestellt (§§ 3 Abs. 1 MuSchG, 3 Abs. 2 MuSchG). Sie dürfen jedoch weiter studieren und an Prüfungen teilnehmen, wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Erklärung und Widerruf erfolgen schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung des entsprechenden Formulars gegenüber den Stellen, die auch die Information über die Schwangerschaft erhalten. Die An- und Abmeldung für studienbegleitende Prüfungen oder die Abschlussprüfung erfolgt über die üblichen Stellen der Hochschulverwaltung.

5. Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Sie dürfen in der Zeit zwischen 20 und 22 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen nur an Lehrveranstaltungen teilnehmen und in Praktika beschäftigt werden, wenn die Teilnahme zu dieser Zeit erforderlich ist, eine Gefährdung für Sie oder Ihr Kind ausgeschlossen ist und Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären. Ein Widerruf der Erklärung für die Zukunft ist jederzeit möglich. Nach 22 Uhr dürfen Sie weder an Lehrveranstaltungen teilnehmen noch in Praktika beschäftigt werden.

Wenn Sie als Studentische Mitarbeiterin tätig sind, gelten auch die Regelungen des MuschG für Beschäftigte. Melden Sie sich diesbezüglich bitte bei der Personalabteilung.

6. Beratung

Bei Fragen zur Schwangerschaft, zum Mutterschutz und zum Studium mit Familie berät Sie das Familienbüro gerne.

Tel.: +49 (0) 30 / 30877-1434
E-Mail: familienbuero@hwr-berlin.de
www.hwr-berlin.de/familienbuero